Benutzungsordnung

der Gemeindebücherei Wardenburg

1. Aufgabe

Die Gemeindebücherei Wardenburg ist eine gemeinnützige, öffentliche und kulturelle Einrichtung der Gemeinde Wardenburg.

2. Anmeldung

- (1) Jede/r Benutzer/in oder sein/e/ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in verpflichtet sich bei der Anmeldung durch Unterschrift, die Benutzungsordnung der Bücherei einzuhalten. Jugendliche unter 16 Jahren müssen ihre Anmeldung von dem/der gesetzlichen Vertreter/in unterschreiben lassen.
- (2) Zur Anmeldung ist auf Verlangen des Büchereipersonals der Personalausweis vorzulegen.

3. <u>Leserausweis</u>

- (1) Jede/r Benutzer/in erhält bei der Anmeldung einen Leserausweis.
- (2) Der Leserausweis ist nicht übertragbar.
- (3) Der/Die Inhaber/in des Leserausweises haftet für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Leserausweises entsteht.
- (4) Der Verlust des Leserausweises ist sofort der Bücherei zu melden, um eine missbräuchliche Benutzung zu verhindern.

4. <u>Benutzungsgebühren</u>

Leserausweise/Leserinnenausweise sind gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen für Erwachsene pro Jahr 5,00 Euro. Überschreitungen der Leihfrist sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden in der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wardenburg geregelt und gesondert bekannt gegeben.

5. <u>Entleihung</u>

- (1) Die Ausleihzeiten werden durch Aushang in den Räumlichkeiten der Bücherei bekannt gegeben.
- (2) Der Leserausweis/Leserinnenausweis ist auf Verlangen des Büchereipersonals vorzulegen.
- (3) Die Weitergabe entliehener Bücher ist nicht gestattet.
- (4) Ansteckende Krankheiten in der Wohnung des Entleihers sind dem Büchereipersonal umgehend mitzuteilen. Entliehene Bücher müssen dann vor ihrer Rückgabe sachgemäß desinfiziert sein.

6. <u>Leihfrist</u>

- (1) Die Leihfrist beträgt 3 Wochen. Sie kann von der Bücherei auf 2 Wochen verkürzt werden, soweit dieses im Interesse aller Entleiher/Entleiherinnen notwendig ist. Für Spiele, Kassetten, Zeitschriften, CDs und Hörbücher beträgt die Leihfrist eine Woche.
- (2) Die Leihfrist ist einzuhalten. Sie kann verlängert werden, wenn das Buch nicht von einem/einer anderen Benutzer/in vorbestellt ist.
- (3) Werden entliehene Medien nach Überschreitungen der Leihfrist trotz schriftlicher Mahnung nicht zurückgegeben, so entstehen dem/r Benutzer/in neben den Versäumnisgebühren zusätzliche Kosten durch Postzustellungsurkunde oder Abholung. Die durch die Mahnung verursachten Kosten und die Versäumnisgebühren können gerichtlich geltend gemacht werden.

7. <u>Behandlung der Bücher, Haftung des Benutzers/der Benutzerin</u>

- (1) Jede/r Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sowie alle Einrichtungen der Bücherei im Interesse aller Leser/innen schonend zu behandeln.
- (2) Bei Beschädigung oder Verlust der entliehenen Medien ist der entstandene Schaden von dem/der Benutzer/in (bei Minderjährigen von dem/der gesetzlichen Vertreter/in) zu ersetzen. Der Ersatz erfolgt nach dem gegenwärtigen Neupreis des Mediums in bar.

8. Sonstiges

Das Rauchen, Essen und Trinken ist innerhalb der Räumlichkeiten der Bücherei untersagt.

9. Ausschluss der Benutzung

Benutzer/innen, die wiederholt oder grob gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben, durch ungebührliches Verhalten in den Räumlichkeiten der Bücherei Ärgernis erregen oder den Betrieb der Bücherei erschweren oder behindern, können vorübergehend oder dauernd von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

10. <u>Inkrafttreten</u>

Diese Benutzungsordnung tritt am 15. Oktober 2007 in Kraft.

Wardenburg, 8. Oktober 2007

GEMEINDE WARDENBURG Die Bürgermeisterin